

Karben, im November 2014

Kirchensteuerabzugsverfahren ab 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kapitalgesellschaften (GmbH, UG und AG) sind ab dem 1. Januar 2015 **verpflichtet**, bei Gewinnausschüttungen zusammen mit der Kapitalertragsteuer auch die Kirchensteuer direkt an das Finanzamt abzuführen.

Zur Durchführung dieses Kirchensteuerabzugs wurde beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Datei eingerichtet, in der für jeden Bürger die so genannten Kirchensteuerstammdaten abgespeichert wurden.

Die ausschüttenden Kapitalgesellschaften müssen ab dem 1. Januar 2015 aus dieser Datei online abfragen, welche Kirchensteuerstammdaten für die Gesellschafter/ Aktionäre bestehen und bei der Gewinnausschüttung die entsprechende Kirchensteuer einbehalten und abführen.

Auf diese Datei können Sie jedoch erst dann online zugreifen, wenn Sie sich vorher beim Bundeszentralamt für Steuern registriert haben – wir sind leider nicht befugt, diese Registrierung für Sie vorzunehmen. Nachdem Sie sich registriert haben, sind wir allerdings wieder befugt, die entsprechenden Datenabrufe für Sie vorzunehmen.

Natürlich haften Sie für den Fall, dass der Kirchensteuerabzug widerrechtlich unterbleibt.

Wir bitten Sie, sich beim BZSt registrieren zu lassen und uns Ihre Registrierung mitzuteilen. Die Registrierung erfolgt online unter:

<https://www.elsteronline.de/bportal/bop/auth/RegistrierungBasis.tax>

Auf diesem Portal können Sie sich auch darüber informieren, ob eine der dort genannten Ausnahmen zutrifft.

Zur Rechtsfortbildung und zur Zustandsbeschreibung des gesetzgeberischen Einfallsreichtums empfehlen wir Ihnen die Lektüre des beigefügten Gesetzestextes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Sossna gez. Markus Kriegel